Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5826**

16. Wahlperiode 26. 06. 2007

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln),
Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/5559 –**

Verwendung von Geruchsproben durch Sicherheitsbehörden

1. a) In wie vielen Fällen verwendeten je welche Sicherheitsbehörden des Bundes sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – der einzelnen Bundesländer in den letzten zehn Jahren Geruchsproben von Personen?

   b) In wie vielen Fällen wurden Geruchsproben zunächst ohne persönliche Zuordnung von Spurenträgern abgenommen, etwa an Tatorten?

   c) Von wie vielen Personen insgesamt?

Die einzige Sicherheitsbehörde des Bundes, die in den letzten zehn Jahren Geruchsproben von Personen verwendet hat, war das Bundeskriminalamt. Es verwendete Geruchsproben von fünf Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof. In diesem Ermittlungsverfahren wurde auch ein mehrseitiges Dokument als Geruchsspurenträger asserviert. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von der Verwendung von Geruchsproben durch Sicherheitsbehörden der Länder.

   d) Welche Art Spurenträger wurde je von ihnen abgenommen, und wie wurde der flüchtige Geruch konserviert?

Von den Beschuldigten in dem in der Antwort zu den Fragen 1a bis 1c genannten Ermittlungsverfahren wurden zu Vergleichszwecken Geruchsproben genommen, indem sie im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung jeweils neun sterile Metallröhrchen anzufassen hatten. Der Geruch an den angefassten Metallröhrchen wurde anschließend durch gasdichte Einzelverpackung der Metallröhrchen konserviert.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 22. Juni 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

e) Wie vielen Personen wurden die Proben abgenommen,

aa) originär zwecks Identitätsfeststellung bzw. Erkennungsdienst?

bb) In diesen Fällen je aus welchen Anlässen?

Keiner Person wurde durch eine Sicherheitsbehörde des Bundes in den letzten zehn Jahren eine Geruchsprobe zur Feststellung der Identität oder für Zwecke des Erkennungsdienstes abgenommen.

2. a) Wie vielen Personen wurden die Proben im o. a. Zeitraum abgenommen originär zwecks Strafverfolgung, und auf welcher Rechtsgrundlage?

Von den fünf Beschuldigten in dem in der Antwort zu den Fragen 1a bis 1c genannten Ermittlungsverfahren wurden nach Maßgabe des § 81b StPO (Strafprozessordnung) für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens Geruchsproben abgenommen. Informationen zu Ermittlungsverfahren der Länder liegen der Bundesregierung nicht vor.

b) Hält die Bundesregierung die betreffende Norm angesichts der Intensität des Eingriffs für hinreichend normenklar im Sinne der verfassungsrechtlichen Anforderungen?

Die Bundesregierung hält § 81b StPO für verfassungsrechtlich hinreichend bestimmt.

c) Anlässlich je welcher Tatvorwürfe/Delikte wurden die Proben entnommen?

aa) In wie vielen Verfahren?

bb) Wie viele davon sind noch nicht abgeschlossen?

Die Geruchsproben wurden den fünf Beschuldigten in einem wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 2 StGB (Strafgesetzbuch), der Brandstiftung gemäß § 306 StGB und anderer Straftaten geführten Ermittlungsverfahren abgenommen. Dieses Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

d) Was geschah in den abgeschlossenen Verfahren jeweils mit den Proben nach Verfahrensabschluss?

aa) Von wie vielen Personen sind die Proben noch nicht vernichtet?

bb) Gegebenenfalls, warum nicht?

cc) Auf welcher Rechtsgrundlage werden sie ggf. jeweils weiterhin aufbewahrt und ggf. wie lange noch?

Der Bundesregierung sind keine abgeschlossenen Ermittlungsverfahren bekannt, in denen Personen Geruchsproben abgenommen worden sind. Die Vergleichsproben, die in dem in der Antwort zu den Fragen 1a bis 1c genannten Ermittlungsverfahren abgenommen worden waren, wurden nach Abschluss der Vergleichsuntersuchung entsprechend der Anordnung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vernichtet.

3. In wie vielen Fällen wurden zunächst zwecks Strafverfolgung erhobene Geruchsproben von je wie vielen Personen aus je welchen Gründen hernach übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt,

   a) an das Bundesamt oder die Landesämter für Verfassungsschutz?

   b) Je an MAD und BND?

   c) An welche ausländischen Stellen?

   d) Je an das Bundeskriminalamt und an Polizeibehörden der Bundesländer,

      aa) zwecks Erkennungsdienst?

      bb) Zwecks Gefahrenabwehr?

   e) An welche sonstigen Ordnungs-/Verwaltungsbehörden des Bundes oder welcher Bundesländer Länder je

      aa) zwecks Erkennungsdienst?

      bb) Zwecks Gefahrenabwehr?

In keinem Fall an oder durch eine Bundesbehörde. Hinsichtlich der Behörden der Länder hat die Bundesregierung keine Kenntnis.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333